

## = Fälligkeiten

### + 3. Juni +

- Meldung der monatlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sog. Black-List-Meldung; San Marino ist kein Steuerparadies mehr)
- telematische Meldung über Einkäufe aus San Marino, die im vorhergehenden Monat getätigt wurden

### 16. Juni +

- monatliche MwSt-Einzahlung und Saldo MwSt-Jahreserklärung
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte mit Vordruck F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen, Provisionen)
- Versendung der im vorhergehenden Monat erhaltenen Absichtserklärungen, wenn Rechnungen ohne MwSt registriert worden sind.
- Einzahlungen der Steuern und Gebühren aus der Steuererklärung Unico 2014

## = Rundschreiben Nr. 3/2014

28. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über die neue **Gemeinde-Immobiliensteuer**, kurz "GIS" (in italienisch kurz "IMI"), und über die neue Steuer für unteilbare Dienste TASI (in italienisch "*tassa per servizi indivisibili*") informieren, welche im Juni 2014 fällig sind.

- 1) Gemeindeimmobiliensteuer - GIS \_\_\_\_\_ 2
- 2) Gemeindesteuer für unteilbare Dienste - TASI \_\_\_\_\_ 3

## 1) Gemeindeimmobiliensteuer - GIS

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol hat mit Landesgesetz Nr. 3 vom 23. April 2014 die neue Gemeindeimmobiliensteuer, kurz "**GIS**" genannt, eingeführt.

Die GIS ersetzt in der Provinz Bozen die bisherige Gemeindeimmobiliensteuer IMU und auch die neue Steuer für unteilbare Dienste, kurz "**TASI**" genannt.

Durch die Abweichung von der staatlichen Regelung und die verspätete Veröffentlichung des Gesetzestextes (vor circa 1 Woche) haben die Steuerberater derzeit das Problem, dass die Softwarehäuser nicht die notwendigen Anpassungen für die Berechnung der Steuer bis zur Fälligkeit garantieren.

Somit sind wir **derzeit nicht** in der Lage die Berechnung für die neue Gemeindeimmobiliensteuer vorzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb für die Zahlung dieser Steuer, welche am 16. Juni 2014 fällig ist, das **Schreiben der Gemeinden** zu verwenden, in der die Zahlungsmodalitäten und Beträge genauestens angeführt sind.

Sollten Sie von der Gemeinde innerhalb der nächsten Tage kein Schreiben erhalten oder sollte im Schreiben keine Steuerberechnung enthalten sein, ersuchen wir Sie, sich **direkt an die Gemeinde** zu wenden, um die nötigen Daten zu erhalten.

Im Falle, dass die Gemeinde - aus welchen Grund auch immer - die Berechnung nicht vornimmt, so können Sie sich an unsere Kanzlei wenden, und wir werden diese manuell für Sie vornehmen.

Sollten sich gegenüber dem Vorjahr Änderungen in Ihrem Immobilienbesitz (z. B. Kauf, Verkauf, Fruchtgenuss von Grundstücken und Gebäuden, Änderungen der urbanistischen Zweckbestimmung oder der Katasterwerte) ergeben haben, über die wir noch nicht in Kenntnis gesetzt wurden, dann ersuchen wir Sie um umgehende Mitteilung, damit wir unsere Archive aktualisieren und eventuell, die von der Gemeinde vorgenommene Berechnung überprüfen können.

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der Immobiliensteuer vom Vorjahr können wie folgt zusammengefasst werden:

- die Hauptwohnung ist nicht mehr von der Steuer befreit, sondern der Steuerabsetzbetrag entspricht einer Wohnung der Einstufung A/2, Klasse 1, mit 7 Katasterräume, erhöht um 15%, der jeweiligen Katasterzone/Gemeinde;
- der Steuerabsetzbetrag kann auch für Wohnungen im Eigentum von Unternehmen beansprucht werden, sofern der Inhaber dort seinen Wohnsitz hat; dies auch dann, wenn die Wohnung die Katastereinstufung "D" besitzt;
- es werden max. 3 Zubehöre zur Erstwohnung anerkannt, wobei maximal 2 davon der gleichen Kategorie (C/2, C/6 und C/7) angehören dürfen;
- pro Familiengemeinschaft kann der Freibetrag der Erstwohnung nur einmal in Anspruch genommen werden; das bedeutet, dass der Ehemann bzw. die Ehefrau mit getrenntem Wohnsitz innerhalb der Provinz Bozen den Freibetrag nur einmal beanspruchen können.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, dass die erste Rate der GIS am **16. Juni 2014** fällig ist. Aufgrund der bestehenden, operativen Probleme wird derzeit an einem Landesgesetz gearbeitet, welches eine verspätete Einzahlung ohne Strafgebühren bis 16. September 2014 ermöglichen sollte.

Nachdem die bisherige Gemeindeimmobiliensteuer IMU auf Liegenschaften **außerhalb Südtirols** noch weiterhin Gültigkeit hat, werden wir für diese Liegenschaften weiterhin die entsprechende Berechnung und Erstellung des Zahlungsvordruckes F24 vornehmen. Die Fälligkeit hierfür ist ebenfalls der 16. Juni 2014.

## 2) Gemeindesteuer für unteilbare Dienste - TASI

Mit dem Stabilitätsgesetz 2014 wurde auf gesamtstaatlicher Ebene eine neue Gemeindesteuer auf unteilbare Dienste, kurz **TASI** genannt, eingeführt. Wie bereits im Punkt 1 erwähnt, kommt diese Steuer **in Südtirol nicht** zur Anwendung.

Die Steuer betrifft somit lediglich jene Liegenschaften, welche **außerhalb Südtirol** liegen.

Aufgrund der derzeitigen operativen Schwierigkeiten sind wir auch für die TASI **nicht** in der Lage die Berechnung für alle unsere Kunden vorzunehmen. Wir empfehlen Ihnen deshalb auch hierfür die **Zahlungsaufforderungen der Gemeinden** zu verwenden.

Sollten Sie von der Gemeinde innerhalb der nächsten Tage kein Schreiben erhalten oder sollte im Schreiben keine Steuerberechnung enthalten sein, ersuchen wir Sie, sich **direkt an die Gemeinde** zu wenden, um die nötigen Daten zu erhalten.

Im Falle, dass die Gemeinde die Berechnung nicht vornehmen sollte, so können Sie sich an unsere Kanzlei wenden und wir werden diese manuell für Sie vornehmen.

Die Berechnungsgrundlage und Berechnungsmethode der TASI ist im Grunde dieselbe wie für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass jede Gemeinde ihr eigene Verordnung und eigene Promille-Sätze erlassen hat.

Auch bei der TASI ist die erste Rate am **16. Juni 2014** fällig. Für Gemeinden, welche den Tarif bis zum kommenden 31. Mai nicht beschließen, kann die 1. Rate bis spätestens 16. September 2014 bezahlt werden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Beraterteam*